

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 31, 05.05.2010

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen
für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 05.05.2010

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und Artikel 3, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund vom 17. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 10 vom 17.02.2009), in der Fassung der Neubekanntmachung der Satzung vom 24. April 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 28 vom 27.04.2009), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „für das Wintersemester 2009/10 sowie das Sommersemester 2010“ werden gestrichen.

ab) Nach dem Klammerzusatz „(Numerus Clausus)“ werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ ergänzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „– mit Ausnahme der in Absatz 3 geregelten Studiengänge –“ ergänzt.

ab) Der bisherige Absatz 3 wird als Satz 3 ergänzt, und im neuen Satz 3 werden die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt durch die Worte „des Satzes 1 und 2 und des Absatzes 3“.

b) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt in dem sechssemestrigen und dem achtsemestrigen Studiengang „International Business“ nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Bewerberinnen und Bewerber können die Note ihrer Hochschulzugangsberechtigung, soweit sie als Auswahlkriterium im Sinne dieser Satzung verwendet wird, durch schulische Fremdsprachenkenntnisse in den Fächern Französisch, Niederländisch oder Spanisch verbessern und dadurch ihren Ranglistenplatz erhöhen. Kann kein Bonus gewährt werden, erfolgt die Auswahl ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation. Für die Gewichtung der Fremdsprachenkenntnisse gelten nachfolgende Regelungen.

(4) Es wird ein Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt, sofern schulische Fremdsprachenkenntnisse in den Fächern Französisch, Niederländisch oder Spanisch nachgewiesen werden können. Unter Berücksichtigung der so neu berechneten Note der Hochschulzugangsberechtigung wird die Rangliste neu erstellt.

Der Nachweis gilt als erbracht in folgenden Fällen:

- Zeugnis mit FH-Zugangsberechtigung eines Deutsch-Französischen, eines Deutsch-Niederländischen bzw. eines Deutsch-Spanischen Zweiges eines bilingualen Gymnasiums,
- Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Leistungskurs in der jeweiligen Fremdsprache von 10 Punkten,
- Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Grundkurs in der jeweiligen Fremdsprache von 12 Punkten,
- Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft mit einer Mindestnote in der jeweiligen Fremdsprache von „sehr gut“,
- Abschlusszeugnis einer Höheren Handelsschule mit einer Mindestnote in der jeweiligen Fremdsprache von „sehr gut“.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Der Bonus wird nur einmalig gewährt.“

3. In **§ 5** werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. **Anlage 1** wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 28. April 2010.

Dortmund, den 5. Mai 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick